

Mietvertrag

„Bijou im Bärefalli Grindelwald“

zwischen

Christina Stacho, Auweg 6, CH-3074 Muri
nachfolgend Vermieter genannt

und

Max Muster, Test Str. 7, DE-0000 Ort
nachfolgend Mieter genannt

§ 1 Mietgegenstand und Schlüssel

- (1) Der Vermieter vermietet an den Mieter folgende Unterkunft („Mietobjekt“):
Ferienwohnung, Objekt Nr. 2040993, Chalet „Bärefalli“, Kirchbühlstrasse 2 in CH-3818 Grindelwald (Schweiz) für insgesamt 4 Personen.

Eine Hausordnung liegt in der Wohnung auf.

Das Mietobjekt ist ein Nichtraucherobjekt. Rauchen auf den Balkonen ist gestattet.

- (2) Das Mietobjekt ist eingerichtet und möbliert und wird mit vollständiger Ausstattung vermietet:
Bett- und Badwäsche für 4 Personen (Bettgarnituren für Doppelbett 160cm und Kajüteneinzelbett), Hand- und Duschfrottierwäsche sind im Preis inbegriffen.
- (3) Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer folgende zusätzliche Einrichtungen zu benutzen: **Aussenparkplatz Nr. 1; Garagenparkplatz „Stacho“**
- (4) Der Mieter erhält für die Dauer der Mietzeit Haustür-/Wohnungsschlüssel.

§ 2 Mietzeit, An- und Abreise

- (1) Das Mietobjekt wird für die Zeit **vom 21. Monat-Jahr (Anreisetag) bis zum 28. Monat-Jahr (Abreisetag)** an den Mieter vermietet.
- (2) Die Anreise erfolgt am Anreisetag **ab 15.00 Uhr**. Der Schlüssel wird am Anreisetag ausgehändigt.
- (3) Die Abreise erfolgt am Abreisetag **bis spätestens 10.00 Uhr**. Schlüssel bitte in Briefkasten einwerfen.

Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter das Mietobjekt geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand dem Vermieter zu überlassen.

§ 3 Mietpreis und Zahlungsweise

- (1) Der Mietpreis beträgt für die Dauer der Mietzeit **CHF 0'000.00** zzgl. der Kosten einer einmaligen Endreinigung in Höhe von **CHF 160.00** sowie der Kautions von **CHF 500.00** (wird nach Abnahme rückerstattet), insgesamt also **CHF 0'000.00**. Allfällige Kosten für Strom, Wasser und Heizung sind im Preis enthalten.
- (2) Der Betrag ist wie folgt zu entrichten:
CHF 0.00 (50%) bei Vertragsabschluss + CHF 0.00 bis 30 Tage vor Mietantritt.

Bitte berücksichtigen Sie für die Überweisung die entsprechenden Bankkoordinaten:

CHF: Valiant Bank AG, Betlehemstr. 1, Postfach, 3027 Bern, Konto Nr. 16 9.520.679.05
Ldt auf Pavel Stacho, Auweg 6, CH-3074 Muri
IBAN: CH41 0630 0016 9520 6790 5
Banken Clearing-Nr: 6300

EURO: Valiant Bank AG, Betlehemstr. 1, Postfach, 3027 Bern, Konto Nr. 42.084.987.467.5
Ldt auf Pavel Stacho, Auweg 6, CH-3074 Muri
IBAN: CH24 0630 0420 8498 7467 5
Banken Clearing-Nr: 6300

- (3) Gerät der Mieter mit der Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne weitere Gründe fristlos zu kündigen und das Mietobjekt anderweitig zu vermieten.

§ 4 Stornierung und Aufenthaltsabbruch

- (1) Storniert (kündigt) der Mieter den Vertrag vor dem Mietbeginn, ohne einen Nachmieter zu benennen, der in den Vertrag zu denselben Konditionen eintritt, sind als Entschädigung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen die folgenden anteiligen Mieten (ausschließlich der Endreinigung) zu entrichten, sofern eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist:

Annulation

- | | |
|---|------------------------|
| - bis 21 Tage vor Mietbeginn: | 50 % des Mietpreises |
| - ansonsten (später als 14 Tage vor Mietbeginn) | 100 % des Mietpreises. |

Gleichwohl ist der Vermieter bemüht, das Mietobjekt anderweitig zu vermieten.

- (2) Der Mieter kann jederzeit einen geringeren Schaden nachweisen.
- (3) Bricht der Mieter den Aufenthalt vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.
- (4) Eine Stornierung bzw. Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Erklärung bei dem Vermieter.

§ 5 Haftung und Pflichten des Mieters

- (1) Das Mietobjekt einschließlich der Möbel und der sonstigen in ihm befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Der Mieter hat die ihn begleitenden und/oder besuchenden Personen zur Sorgsamkeit anzuhalten. Der Mieter haftet für schuldhaft Beschädigungen des Mietobjekts, des Mobiliars oder sonstiger Gegenstände im Mietobjekt durch ihn oder ihn begleitende Personen.
- (2) Mängel, die bei Übernahme des Mietobjekts und/oder während der Mietzeit entstehen, sind dem Vermieter unverzüglich in geeigneter Form zu melden.
- (3) Die Haltung von Tieren in dem Mietobjekt ist nicht gestattet.
- (4) Hausordnung: Der Mieter verpflichtet sich, sich an die Hausordnung zu halten. Diese liegt im Mietobjekt auf.

§ 6 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Für den Fall, dass Sie mit einer Person, die nicht in Ihrem Land wohnt, den Vertrag schließen: Dieser Vertrag unterliegt dem Schweizerischen Recht (Kanton Bern)

_____, den _____
(Ort) Datum Unterschrift Mieter

_____, den _____
(Ort) Datum Unterschrift Vermieter